

Tennisverein Gelb-Weiß Görlitz e. V.

Anlage zur Einladung für die Mitgliederversammlung am 25.06.2021



Satzungsänderung

Zunächst die aktuelle Fassung vom 21.03.2014 (gelb markiert sind die zu ändernden Stellen):

§13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. zwei Stellvertretern, von denen einer zugleich Schatzmeister ist
3. einem Sportwart
4. einem Jugendwart
5. mindestens zwei weiteren Mitgliedern

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern **der Sportwart, der Jugendwart und die mindestens** zwei weiteren Mitglieder an.

§14 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

1. Dieser vertritt den Tennisverein im Rahmen der Satzung nach außen durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und trifft im übrigen sämtliche Entscheidungen, die für die laufenden Geschäftsbesorgungen erforderlich sind.

§15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand ist für alle zu treffenden Entscheidungen zuständig, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand (§ 14 Ziffer 2 der Satzung) zugewiesen sind. Soweit in dieser Satzung Aufgaben dem „Vorstand“ zugewiesen sind, obliegt die Zuständigkeit stets dem „erweiterten Vorstand“.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, **wenn mindestens fünf seiner Mitglieder** anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich abweichende Mehrheitserfordernisse bestimmt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des Schatzmeisters.

Vorgeschlagene Änderung:

§ 13 der Satzung „Der Vorstand“ wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vorstand besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. zwei Stellvertretern, von denen einer zugleich der Schatzmeister ist
3. zwei weiteren Mitgliedern.“

Der geschäftsführende Vorstand wird gebildet aus dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem Präsidenten und seinen beiden Stellvertretern die weiteren beiden Mitglieder an.

§ 15 Absatz 2 Satz 1 der Satzung „Erweiterter Vorstand“ wird wie folgt neu gefasst:

„Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.“

Die sonstigen Regelungen des § 15 Absatz 2 der Satzung bleiben unverändert.